Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 15.

(Nr. 11585.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 10 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

> Sie besteht aus fünf Abgeordneten der Ersten und fünf Abgeordneten der Zweiten Kammer und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11586.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen im Landkreise Celle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 94, ausgegeben am 14. April 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz—Naundorf im Kreise Lieben-

werda gelegenen Feldesteils ihrer Emanuelgrube, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorstfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 15 S. 103, ausgegeben am 14. April 1917;

5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erweiterung des Maschparkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 17 S. 104, ausgegeben am 28. April 1917;

6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 21. April 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.